

Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V.



Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V.
Geschäftsstelle: Laurentiusstr. 4-12 ~ 51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich 5
Jugend und Soziales
Frau Beate Schlich
Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach

Vorstandsvorsitzender
Hans-Peter Bolz

Telefon: 02202 / 1008 501
Telefax: 02202 / 1008 588
E-Mail: info@caritas-rheinberg.de

Sekretariat: Eva Schlömer
Telefon: 0 22 02/ 10 08-502

Hausanschrift:
Laurentiusstraße 4-12
51465 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, den 30.03.2015 Bo./schl.

"Stadt-Land-Zukunft"
Die Caritas-Kampagne 2015 finden Sie unter:
www.stadt-land-zukunft.de

Errichtung einer zusätzlichen Gruppe in Containerbauweise in der Caritas Kindertagesstätte, Im Scheurenfeld 8

Sehr geehrte Frau Schlich, sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage zur Erweiterung der Betreuungsplätze in unserer Kindertagesstätte im Ortsteil Katterbach eingehend geprüft und können Ihnen im Rahmen der hier beschriebenen Rahmenbedingungen den Ausbau einer 4. Gruppe zusagen.
Die beiliegend beschriebene Anbaulösung mit sog. Container an unsere Einrichtung halten wir für zweckmäßig, ausreichend und mit Blick auf spätere Bedarfsänderungen flexibel rückbaubar.
Ihre zuständige Mitarbeiterin, Frau Zanders, konnte sich ein gutes Bild von der Qualität dieser Lösung an einem anderen Standort bilden.

Wir bieten Ihnen die Organisation sowie die unentgeltliche Bereitstellung der Flächen an, bitten aber um Verständnis, dass der Caritasverband nicht in der Lage ist sich darüber hinaus an den Investitions- und Betriebskosten zu beteiligen.

So bitten wir um die Kostenübernahme von:

1. 119.258,36 € für die Vorbereitung und Aufstellung der Pavillongruppe, laut beiliegender Kostenaufstellung des Architekten Standop vom 14.12.2014
2. 30.000,-- € für die Inneneinrichtung der 4. Gruppe
3. 2.000,-- € pro Monat für die Monatsmiete der Container

Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V.
Telefon: 02202 1008-0 / Telefax: 02202 1008-588
E-Mail: info@caritas-rheinberg.de

Kreissparkasse Köln BIC COKSDE33XXX IBAN DE67 3705 0299 0311 0147 69
Pax Bank eG Köln BIC GENODED1PAX IBAN DE14 3706 0193 0014 3900 14

Laurentiusstraße 4-12 / 51465 Bergisch Gladbach
Vereinsregister: Amtsgericht Köln VR 501134
Internet: www.caritas-rheinberg.de

VR-Bank eG BIC GENODED1PAF IBAN DE93 3706 2600 3637 0310 14
Bank für Sozialwirtschaft BIC BFSWDE33XXX IBAN DE17 3702 0500 0001 0321 00

Unabhängig von den Ausbauüberlegungen am Standort Katterbach informieren wir Sie in einem ergänzenden Schreiben über die mittelfristige Finanzplanung unserer vier Kindertagesstätten in Bergisch Gladbach. Entsprechend unseres Vertrages vom 14.05 2007 über die Betriebs- und Investitionskostenförderung (Seite 2, Ziffer 5) erhalten Sie insbesondere einen Überblick über anstehende bauliche Maßnahmen zur Bestandssicherungen dieser Kindertagesstätten.

Gerne stehen Ihnen Frau Oehmen (DW -704), Herr Hack (DW -717) und Herr Bolz (DW -501) für Rückfragen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Hans Peter Bolz
Vorstandsvorsitzender

Anlage 2

Auszug aus den städt. Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten

9.3 Höhe der Förderung

Die Kindertagesstätten werden über die gesetzliche Förderung gem. §§ 19 und 20 KiBiz hinaus wie folgt gefördert:

Für Kindertagesstätten von kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.

11. Bau- und Einrichtungskosten

11.1 Anerkennungsfähige Kosten

(1) Bau- und Einrichtungskosten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Ausbau, Erweiterungsbau und Gebäudekauf, für die Sanierung sowie für die Einrichtung von Kindertagesstätten. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten.

(2) Maßstab für die Angemessenheit der Baukosten sind die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung durch das städtische Hochbauamt. Werden vom Land oder Bund Fördersätze vorgegeben, sind diese bei Planung und Ausführung der Baumaßnahmen und bei der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen zugrunde zu legen.

(3) Zur Vermeidung von Mehrkosten hat der Träger bei Baumaßnahmen eine eigene, vom Architekten losgelöste Kostenkontrolle durchzuführen. Ergeben sich Mehrkosten, die über den angemessenen Kosten liegen, sind diese vom Träger der Kindertagesstätte aufzubringen, soweit sie nicht aus dem Betriebskostenbudget der Kindertagesstätte gedeckt werden können.

11.2 Förderung Starthilfen

Für Plätze, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung neu geschaffen werden, können Starthilfen in Höhe von bis zu 1.000 € pro Platz auf Antrag gewährt werden. Der Antrag muss die Finanzplanung und eine Begründung der Maßnahme enthalten. Dies gilt nicht für Plätze, die im Rahmen des Belegungsspielraums (incl. Überbelegung von Gruppen) einer Einrichtung angeboten werden.

11.3 Förderung von Investitionskosten

(1) Werden einem Träger gemäß § 24 Kinderbildungsgesetz Zuschüsse zu den Investitionskosten gewährt, so ist der Zuschuss des Jugendamtes so zu bemessen, dass auf der Grundlage der Förderbedingungen des Landes für

- Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ein Eigenanteil von 10 %, • kirchliche Träger, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, ein Eigenanteil von 5 %, • Elternvereine und andere finanzschwache Träger ein Eigenanteil von 0 % bei Baumaßnahmen und von 5 % bei Ausstattung verbleibt, sofern die Förderbedingungen des Landes keine für den Träger günstigere Förderung vorsehen.

(2) Sofern eine Förderung durch Bundesmittel erfolgt, gilt die vorgenannte Regelung analog.

(3) Bestehende Verträge bleiben von den Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 unberührt.

13. Förderung der Fachberatung

13.1 Förderungsvoraussetzungen

(1) Aufgabe der Fachberatung ist sowohl eine sozialpädagogische als auch eine betriebswirtschaftliche Fachberatung der Träger, des Personals und der Elternschaft.

(2) Die sozialpädagogische Fachberatung muss die vom Land geforderten Qualifikationsmerkmale erfüllen.

(3) Die Fachberatung für Kindertagesstätten muss ihren Sitz in Bergisch Gladbach oder in einer angrenzenden Gemeinde des Rheinisch-Bergischen Kreises haben. Der Ansprechpartner für die Dienst- und Fachaufsicht über die Fachberatung muss ebenfalls seinen Sitz in

Bergisch Gladbach oder in einer angrenzenden Gemeinde des Rheinisch Bergischen Kreises haben.

(4) Die Förderung der Fachberatung eines finanzschwachen Wohlfahrtsverbandes bedarf des Einzelfallbeschlusses.

13.2 Anerkennungsfähige Kosten und Förderungsumfang

(1) Stellt ein Träger, der nicht aus Kirchensteuermitteln mitfinanziert wird, oder ein Träger, der am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipiert, für die sozialpädagogische und die betriebswirtschaftliche Fachberatung der Kindertagesstätten entsprechende Fachkräfte an, so gewährt das Jugendamt einen Zuschuss zu den Personalkosten der sozialpädagogischen Fachberatung sowie zu den Personal- und Sachkosten der betriebswirtschaftlichen Fachberatung.

(2) Als angemessener Personalaufwand ist eine Wochenstunde Arbeitszeit je bestehender Gruppe anzusehen. Neben den nach dem Kinderbildungsgesetz geförderten Gruppen werden auch Spielgruppen und Außerunterrichtliche Angebote an Offenen Ganztagschulen anerkannt. Die Gruppen werden wie folgt gezählt: • eine nach dem Kinderbildungsgesetz geförderte Gruppe 1,0 Gruppe • alle Spielgruppen eines Trägers an einem Standort 1,0 Gruppe • bis zu 50 Plätzen im Außerunterrichtlichen Angebot 1,0 Gruppe • über 50 Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot 2,0 Gruppen

(3) Maximal wird für Bergisch Gladbach je Wohlfahrtsverband eine Vollzeitstelle (bzw. zwei Teilzeitstellen, die zusammen eine Vollzeitstelle ausmachen) gefördert. Der Personalkostenzuschuss ist so zu bemessen, dass unter Verrechnung der evtl. Landesförderung der Träger einen Eigenanteil von 1 % aufzubringen hat.

(4) Zu den Sachkosten für die betriebswirtschaftliche Fachberatung wird ein jährlicher Zuschuss von 76,75 € je bestehender Gruppe gewährt. Der Zuschuss steigt pro Kindergartenjahr entsprechend der Regelung im § 19 Abs. 2 KiBiz.

Anlage 3

Bedarf für die Erweiterung im Bezirk 1

In Bezirk 1 werden vorübergehend in sieben Einrichtungen 24 Einzelplätze zusätzlich vorgehalten. Diese sollen möglichst bald wieder abgebaut werden, damit die Einrichtungen nur mit der Anzahl von Kindern belegt werden, für die sie gebaut wurden.

Außerdem besteht zusätzlich das Angebot in der privat geführten Einrichtung „Waldwichtel“. Seit dem 01.08.2014 werden 5 Kinder ab zwei Jahren und 10 Kindergartenkindern dort betreut. Die Betriebserlaubnis besteht jedoch nur Kinder über drei Jahren. Die Erweiterung ist noch nicht abschließend durch das Landesjugendamt bearbeitet. Diese 15 Plätze sind in der Berechnung enthalten.

Ab August 2015 werden in der Kita Dreckspatz 10 Waldgruppenplätze weniger und in der Montessori Kita 15 Waldgruppenplätze weniger angeboten.

Tab. 11: Gesamtauswertung Bezirk 1

Alter	Krippe 0;4–<2;0	Krippe 2;0– <3;0	Krippe gesamt	Kindergarten >3;0	Insgesamt (0;4 – 6;1)
Zahl der Plätze am 01.08.2015	48	152	200	714	914
Zahl der Kinder ISEK 2015	426	227	653	741	1.393
Versorgung	11,3%	67,1%	30,6%	96,4%	65,6%
Versorgungsziel	14%	75%	ca. 35%	100%	
benötigte Plätze	60	170	230	741	970
Fehlende Plätze	-12	-18	-30	-27	-56

Additionsungenauigkeiten bei Plätzen und Kindern entstehen durch vorangegangene Dezimalrechnungen.

(Tabelle aus JHA Vorlage vom 05.03.2015)

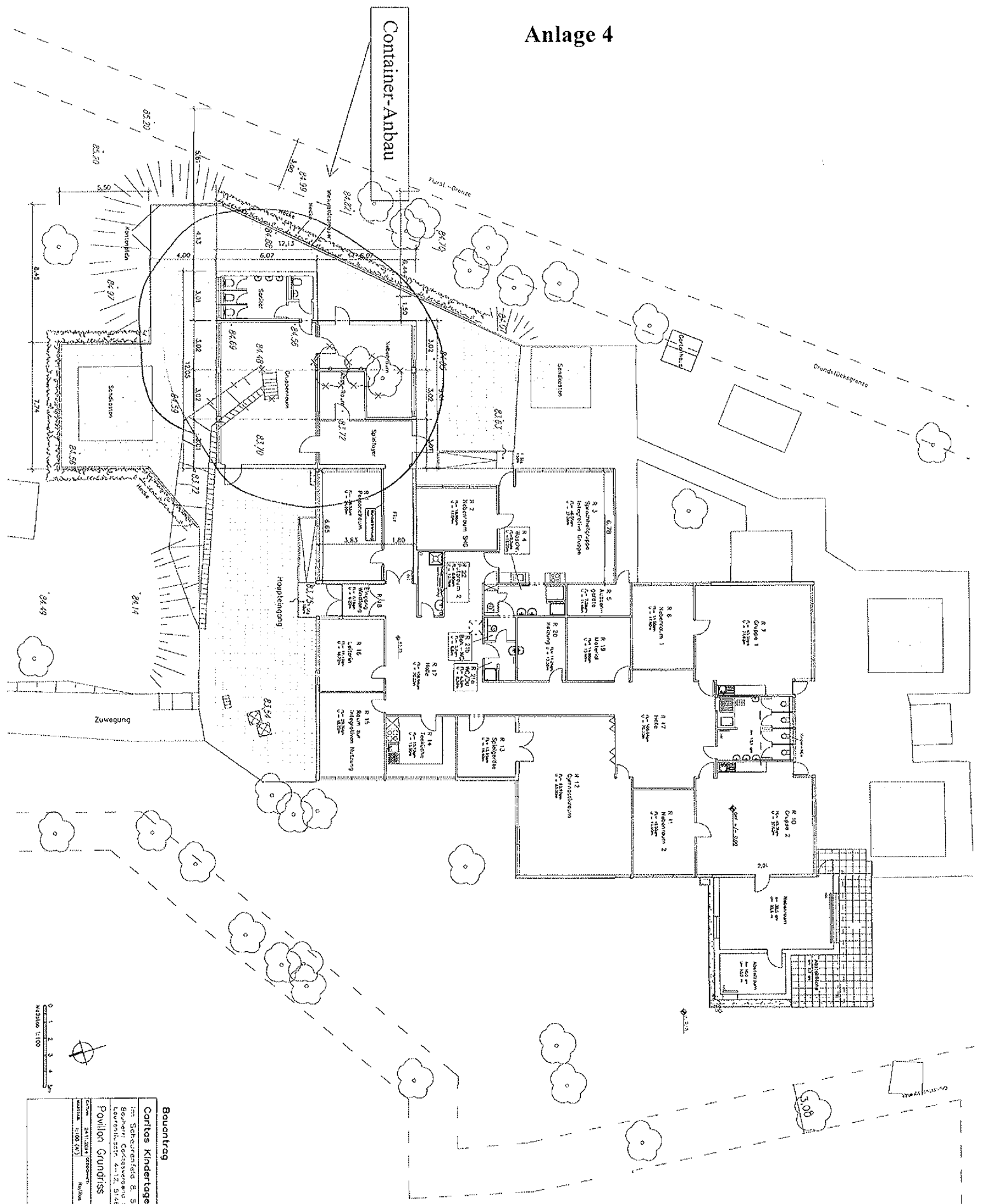
Die 16 Kindertagesstätten in Bezirk 1 können zum 01.08.2015 den Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen zu 65,6 % decken. Gemessen an den Zielquoten werden in Bezirk 1 im Wesentlichen 27 Kindergartenplätze und 30 Krippenplätze für die unter Dreijährigen fehlen.

Ohne die Erweiterung in der Kindertageseinrichtung (121) würde die Versorgungssituation folgendermaßen aussehen:

Die Krippenversorgung sinkt auf 65,2 %, es würden 22 Plätze für die Zweijährigen fehlen. Die Kindergartenversorgung würde auf 93,5 % sinken und bezogen auf die Bevölkerungsprognose 48 Plätze fehlen insgesamt also 82.

Im ungünstigsten Fall erteilt das Landesjugendamt nicht die Genehmigung für die 5 Krippenplätze der privaten Einrichtung und die 24 zusätzlich eingerichteten Plätze werden von den Trägern nicht länger vorgehalten.

Anlage 4



Bauntrag	
Caritas Kindertagesstätte Kottenbach	
im Scheunendie 8, 51467 Bergisch Gladbach	
Bauntrag: Gesamtgrundriss für den Kindergarten	
Lageplan: 4.12.1985 Bergisch Gladbach	
Pavillon Grundriss	
Grundriss	1.00
Maßstab: 1:100 (A3)	
Zeichner: M. W. W.	
Gezeichnet: M. W. W.	
Architekturbüro: Gernot Störck	
Adresse: 50399 Köln, Bismarckstr. 100	
Telefon: 0221 455 455	
Fax: 0221 455 455	